

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865**

53 (3.3.1865)

# Beilage zu Nr. 53 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 3. März 1865.

## Amtlicher Theil.

### Dienstmacht.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Hrn. Fürsten von der Leyen auf die Pfarrei Brinzbach, Dekanats Lahr, präsentirten bisherigen Pfarrer von Seelbach, Franz Josef Göhrig, wurde am 4. Jan. l. J. die kirchliche Einsetzung erteilt.

## Nicht-Amtlicher Theil.

### Deutschland.

Stuttgart, 28. Febr. Die unglückliche Gasexplosion, welche am 19. ein Haus in der Spilinger Straße in Trümmern legte, hat — nachdem der Verwaltungsrath der Württembergischen allgemeinen Landes-Gebäude-Brandversicherung-Anstalt sich dahin ausgesprochen hat, daß für Explosionen keine Entschädigung geleistet werde — gestern zu einer Bürgerversammlung und heute zu einer Interpellation an den Hrn. Minister des Innern in der Zweiten Kammer geführt. In der Bürgerversammlung wurde diese Ansicht oder Auslegung des Gesetzes, wie sie der genannte Verwaltungsrath kundgegeben hat, nicht getheilt, vielmehr allgemein als richtig erkannt, daß auch für Gasexplosionen gerade wie für jede andere Feuersbrunst Entschädigung durch die Brandversicherung-Anstalt zu leisten sei. Die gegenheilige Entscheidung der letztern gefährde den Realkredit in hohem Grade, und es seien daher Schritte bei der Regierung um Abhilfe entweder im Weg der authentischen Interpretation oder der Gesetzesänderung zu thun. Mitterweile sei der beschädigte Flachnermeister Diez aufzufordern, seine zurückgewiesenen Ansprüche auf dem Rechtsweg zu verfolgen, damit man sehe, wie die Gerichte auf Grund des bestehenden Gesetzes die Frage entscheiden. Die Interpellation stellte der Abg. Sarwey in der heutigen Sitzung der Abgeordneten-Kammer, und zwar dahin, ob der Hr. Minister mit dem Beschluß des Verwaltungsraths der allgemeinen Brandversicherung-Anstalt einverstanden sei, und falls nicht, ob bald und wenigstens für die Zukunft Abhilfe in der Richtung zu hoffen sei, daß auch für Gasexplosionen von der Anstalt Entschädigung geleistet werde. Minister v. Geßler behält sich vor, später die Anfrage ausführlicher zu beantworten; für jetzt könne er aber schon mittheilen, daß die Sache bereits in Behandlung sei, und es sich nur fragen werde, ob die Abhilfe durch authentische Interpretation oder durch Einbringung eines Zusatzgesetzes zu dem Gesetz über die Landes-Gebäude-Brandversicherung-Anstalt getroffen werden könne.

Darmstadt, 26. Febr. Die „Hamburg. Nachrichten“ lassen sich von hier folgendes telegraphiren:

Der Antrag, den Bayern in der schleswig-holsteinischen Frage seiner Zeit am Bunde zu stellen sich vorgenommen hat, geht dahin, daß dem Erbprinzen von Augustenburg die Regierung über Holstein übertragen, und in Betreff Lauenburgs einer Erklärung der beiden deutschen Großmächte entgegenzugehen wird, in welcher Weise eine Einigung zwischen ihnen Beiden zu Stande gekommen sei. Desterreich hat sein Einverständnis mit diesem Antrag im Allgemeinen erklärt, sich aber vorbehalten, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem Bayern denselben am Bunde stellen könnte, und seine Zustimmung an diese Bedingung geknüpft. Inzwischen wird Bayern bei den übrigen Mächten und Kleinstaaten vorbereitend um Zustimmung zu diesem Antrag — eine Werbung, die, so viel bekannt, nicht überall, namentlich nicht bei den durch Nachbarschaft mit den Herzogthümern zusammenhängenden Staaten, auf günstigen Boden gefallen ist. Der bayerische Antrag wird von Sachsen und der hiesigen Regierung unterstützt werden, welche gleichfalls für denselben werben.

Berlin, 28. Febr. In der heutigen Sitzung der für Beratung der Dankvorlage verstärkten Handelskommission des Abgeordnetenhauses verlas der Korreferent, Abg. Koppell, die von ihm formulirten Amendements. Das Wesentlichste derselben ist die Einschaltung des folgenden Paragraphen:

§ 2. Sobald die preussische Bank von dieser Befugniß (der Errichtung von Filialen im Ausland) irgendeinen Gebrauch macht, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die Differenz zwischen der Summe der im Umlauf befindlichen

Noten der preussischen Bank und zwischen der Summe ihres Metallbestandes in gemünztem Gelde und Silberbarren darf ferner nicht die Summe von 60 Millionen Thln. übersteigen.

II. Die in den §§ 116—118 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 der preussischen Bank bewilligten Privilegien, z. B. die fiskalischen Vorrechte, die Stempel-, Sporel-, Porto- und Steuerfreiheit, treten außer Kraft.

III. Die jetzt bestehenden preussischen Privat-Zettelbanken bedürfen für ihre Fortdauer keiner ausdrücklichen Erneuerung ihrer landesherrlichen Konzession auf neue zehn und weitere Jahre; sie können, sofern sie eine Erneuerung ihrer jetzigen Konzession nicht beantragen, ihr Aktienkapital beliebig erhöhen; sie können verzinsliche Kapitalien (Depositen) auf Kündigung, deren Frist keine längere als eine zwei-monatliche sein darf, in unbeschränktem Betrag und unbeschränkter Gesamtsumme annehmen.

IV. Die künftig in Preußen entstehenden Privat-Aktien-Zettelbank-Gesellschaften sind auf ihr Verlangen bei ihrer landesherrlichen Konzessionierung nach denselben Grundregeln, wie die meistbegünstigten der schon vorhandenen Privat-Aktien-Zettelbank-Gesellschaften zu behandeln.

### Schweiz.

Bern, 25. Febr. (A. Z.) Dem schweizerischen Geschäftsträger in Wien, Hrn. v. Steiger, sind neue Verhaltensmaßregeln in der Polenangelegenheit übermacht worden. Dieselben beziehen sich auf die den polnischen Flüchtlingen zu erteilenden Visa, welche ihnen von den bayerischen Behörden in neuester Zeit abverlangt werden, wenn sie durch Bayern nach der Schweiz wollen. In Uebereinstimmung mit diesen Verhaltensregeln ward von dem Bundesrath auch die Bestimmung getroffen, daß kein polnischer Flüchtling mehr ohne schweizerisches Visum aus Bayern nach der Schweiz gelangen werden soll, wovon der Regierung jenes Landes Kenntniß gegeben wird. Wie es heißt, sollen gegenwärtig noch über 400 polnische Flüchtlinge in Oesterreich sein, welche Alle nach der Schweiz kommen wollen. — In dem Kanton Thurgau hat die Regierung die Veröffentlichung der päpstlichen Encyclica, welche dem bischöflichen Fastenmandat beigelegt war, verboten. Das betreffende Dekret ist wie folgt motivirt:

In Betracht, daß erstens das Rundschreiben Lehren und Ermahnungen enthält, welche mit herkömmlichen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften, sowie mit den für einen paritätischen Staat nöthigen Toleranzgrundsätzen im Widerspruch stehen; in Betracht, daß zweitens das Fastenmandat zwar wiederholt auf die Lehren dieses Rundschreibens verweist, überdies aber dessen Inhalt zu besonderen neuen Ausstellungen keine ausreichende Veranlassung gibt — wird beschlossen in Anwendung des §. 92 der Verfassung und des §. 5 der Kirchenorganisation, betreffend das Placet über kirchliche Erlasse: Es sei das vorgelegte päpstliche Rundschreiben nicht, und das bischöfliche Fastenmandat nur in der Voraussetzung zu placetiren, daß alle auf das Rundschreiben bezüglichen Stellen und Verweisungen bei der Verkündung desselben weggelassen werden.

### Italien.

Turin, 25. Febr. Die „Nazione“ von Florenz hatte im August vorigen Jahres von der Angelegenheit eines angeblichen Schazes gesprochen, der in einem der Palläste dieser Stadt verborgen sein sollte. Derjenige, welcher angeblich im Besitz des Geheimnisses zu sein, hatte der Regierung gewisse Bedingungen gemacht, unter denen er bereit wäre, die nöthigen Schritte zu thun, um diesen, aus Willkürlichen Schmudsfachen bestehenden Schatz, der einst der Familie Medicis angehört habe, hervorzuheben; er sollte sich im Pallast Ricciardi befinden. Die Regierung ging auf die Sache ein und am 22. d. M. wurden unter Beisein einer dazu ernannten Kommission Nachgrabungen und Untersuchungen im Mauernwerk angestellt, aber ohne den allergeringsten Erfolg.

### Vermischte Nachrichten.

München, 28. Febr. Die offiziöse „Bayer. Zig.“ schreibt: „Unter den verschiedenen Gesichtspunkten, von denen aus Richard Wagner und seine Stellung zu der Person des Monarchen betrachtet werden sind, scheint uns ein einziger berechtigt zu sein, welchen wir hier mehr hervorheben, als es bisher in der Presse wenigstens ge-

sehen ist. Die Häuslichkeit des einfachen Privatmannes wie die des Fürsten ist an und für sich ihrer Natur nach nicht geeignet, den Gegenstand öffentlicher Erörterungen zu bilden, und wer diese durch Sitte und Recht gezogene Schranke in der Presse oder an öffentlichen Orten überschreitet, begibt sich auf ein für das Ganze und für den Einzelnen gefährliches Gebiet. Wenn jedoch irrige Gerüchte aufstehen, welche die Privatbeziehungen eines Fürsten mit politischen Einflüssen in Verbindung bringen, dann tritt die Verpöschung ein, in unzweideutiger Weise solchen Auffassungen Einhalt zu thun. Ein Theil der gegen Richard Wagner bestehenden Eingenommenheit wurzelt in der Ansicht: der berühmte Komponist übe sowohl in der musikalischen Sphäre als auch darüber hinaus Einfluß auf Se. Majestät. Diese Auffassung ist in jeder Hinsicht eine unbegründete. Schon als Se. Majestät noch Kronprinz war und Richard Wagner persönlich nicht kannte, fühlte sich Höflichkeit, wie es so manchem Andern geschah, durch dessen Kompositionen im hohen Grade angezogen. Als der Fürst den Thron bestieg, bot er dem viel geschmähten, aber andererseits auch viel bewunderten Komponisten ein Wohl in München an, wo derselbe ungeführt seinem künstlerischen Schaffen obliegen und über dessen Fortgang und seine künstlerischen Intentionen überhaupt dem Monarchen von Zeit zu Zeit Bericht erstatten könne. Diese Vorliebe für Richard Wagner's Musik, welche indessen der Verehrung für unsere alten Meister keinen Eintrag thut, ist also nicht erst durch äußere Beeinflussung entstanden, weder von Seiten des Komponisten noch von anderer Seite, sondern beruht ganz auf innerem individuellem Antrieb. Seitdem Richard Wagner in Bayern verweilt, hatte er allerdings öfters die Ehre, von Sr. Maj. dem König zu Besprechungen veranlaßt zu werden; allein wir behaupten, daß der Komponist das ihm hiebei vergönnte Terrain weder verlassen wollte noch konnte. Wer die Gemüthsstimmung des Komponisten nur einigermaßen kennt, der weiß, daß künstlerische Bestrebungen und Hoffnungen seine Seele dermaßen ausfüllen, daß ferner liegende Gesprächsstoffe kaum darin Platz finden. Er fühlt sich aus Neigung wie aus Grundsatze um so weniger versucht, auf andere Themata überzugreifen, als er bei Sr. Majestät eine entschiedene Neigung vorfindet, innerhalb der für solche Unterhaltungen zugemessenen Zeit sich nur mit deren nächsten Zwecken zu befassen. Wer aber je Gelegenheit gehabt hat, in persönlichen Verkehr mit dem Monarchen zu treten, dem ist hinlänglich bekannt, daß derselbe nicht gewohnt ist, die Initiative aus der Hand zu geben, geschweige denn in irgendeiner Beziehung sich beeinflussen zu lassen. Indem wir nach zuverlässigen Angaben die Beziehungen Richard Wagner's zu Sr. Maj. dem König in das gehörige Licht gestellt, glauben wir dadurch jede Verächtigung und jeden Vorwand, die Person des Monarchen in den Kreis der über Richard Wagner geführten Diskussion zu ziehen, hinweggeräumt zu haben.

Freiburg, 26. Febr. Am 23. wurde „Dreueli“, dramatisches Idyll von Heinrich Goll, mit großem Beifall hier aufgeführt und der Verfasser (der jedoch diesmal nicht erschien) nebst den Trägern der bedeutenderen Rollen schießlich gerufen. Bei der im Dezember v. J. stattgehabten ersten Vorstellung war demselben ebenfalls die ehrenvolle Anerkennung zu Theil geworden. Den vorzüglichsten Antheil an dem schönen Erfolg hatte die Darstellerin der Titelfigur, Fräul. Naber, welche dieselbe mit rühmlichem Fleiß studirt und sich insbesondere den alemannischen Dialekt in einer, an einer norddeutschen Zunge wahrhaft erstaunlichen Vollenbung angeeignet hatte. Dem Darsteller des Hebel, Hrn. Opernregisseur Naber, ist besonders die ungemeine Porträthähnlichkeit mit dem gelehrten Volksschriftsteller nachzurühmen, die er seiner Maske zu geben wußte.

### Marktpreise.

Ergebniß des am 25. und 28. Febr. 1865 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

| Getreidegattung. | Verkauf. | Ganze Ver.              | Preis                   | Ausschlag                |
|------------------|----------|-------------------------|-------------------------|--------------------------|
|                  | Ztr.     | per Ztr.                | per Ztr.                | per Ztr.                 |
| Kernen           | 1029     | 5355 fl. 19 fr.         | 5 fl. 12 fr.            | — fl. 11 fr. — fl. — fr. |
| Roggen           | 8        | 29 fl. 32 fr.           | 3 fl. 41 fr.            | — fl. — fr. — fl. 7 fr.  |
| Gerste           | —        | — fl. — fr. — fl. — fr. | — fl. — fr. — fl. — fr. | — fl. — fr. — fl. — fr.  |
| Weizen           | 27       | 90 fl. 50 fr.           | 3 fl. 22 fr.            | — fl. — fr. — fl. 20 fr. |
| Erbsen           | —        | — fl. — fr. — fl. — fr. | — fl. — fr. — fl. — fr. | — fl. — fr. — fl. — fr.  |
| Weizenfrucht     | 54       | 167 fl. 2 fr.           | 3 fl. 6 fr.             | — fl. 2 fr. — fl. — fr.  |
| Weizen           | —        | — fl. — fr. — fl. — fr. | — fl. — fr. — fl. — fr. | — fl. — fr. — fl. — fr.  |
| Haber            | 205      | 720 fl. 15 fr.          | 3 fl. 31 fr.            | — fl. — fr. — fl. 5 fr.  |
| Weizen           | —        | — fl. — fr. — fl. — fr. | — fl. — fr. — fl. — fr. | — fl. — fr. — fl. — fr.  |

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Koenlein.

3r.87. Nr. 2181. Durlach. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des verstorbenen Landwirths Christoph Kuzmaul von Durlach wurde Sant erkannt, und zum Richtigen- und Vorzugsverfahren Tagsfahrt auf Mittwoch den 15. März d. J., früh 9 Uhr,

angordnet. Alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden hiermit aufgefordert, solche in der angeordneten Tagsfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder der Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In der nämlichen Tagsfahrt soll der Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und ein Vorge- und Nachschußvergleich versucht, und in Bezug auf Vorge- und Nachschußvergleich die Richterliche Entscheidung als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.

Schließlich wird noch beauftragt, daß die im Auslande wohnenden Gläubiger vor der Liquidationstagsfahrt für den Empfang der an sie selbst zu machenden Aufstellungen oder Eröffnungen am Orte des hiesigen Gerichts einen Gewalthaber in öffent-

licher Urkunde zu bestellen und nachzuweisen haben, widrigenfalls alle Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie den Gläubigern selbst zugestellt oder eröffnet wären, an der hiesigen Gerichtsstelle angeschlagen werden.

Durlach, den 21. Februar 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.  
G a u p p.

3r.136. Nr. 3010. Dffenburg. (Schuldenliquidation.) Gegen Schneider Mar Bögel und dessen Ehefrau Eleonore Bögel von Dffenburg ist Sant erkannt, und Tagsfahrt zum Richtigen- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 16. März, Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtsstelle festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder der Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagsfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Vorge- und Nachschußvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Vorge-

vergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterliche Entscheidung als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben spätestens in der Tagsfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang der Aufstellungen anher namhaft zu machen.

Dffenburg, den 24. Februar 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.  
R i e d.

3r.133. Nr. 2768. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Bäcker Philipp Schomb hier ist Sant erkannt und Tagsfahrt zum Richtigen- und Vorzugsverfahren auf

Montag den 3. April 1865, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel oder der Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagsfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Vorge- und Nachschußvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Erne-

nung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterliche Entscheidung als der Mehrheit der Erschienenen beizutreten angesehen werden.

Alle ausländischen Gläubiger erhalten die Auflage, binnen 14 Tagen, von Empfang dieses Dekretes an, einen im Inlande wohnenden Gewalthaber zu ernennen, welcher diejenigen Urtheile und Dekrete für sie in Empfang zu nehmen hat, welche nach dem Geheße der Parthe selbst oder an deren Wohnort zustellen sind, mit dem Anfügen, daß, falls dies nicht geschieht, alle weitere Aufstellungen nur durch Zusendung auf der Post erfolgen würden, wobei die Verhängung mit Auflieferung an die Post für vollzogen erachtet würde, auch wenn das Schreiben nicht angenommen oder sonst als unbestellbar zurückkommen sollte.

Mannheim, den 20. Februar 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.  
S i e g e l.

3r.97. Nr. 2415. Waldshut. (Ausschlußerkennniß.) Die Sant des Schneidemeisters Alex. Blum dahier betr.

Alle Diejenigen, welche in der heutigen Tagsfahrt die Antretung unterlassen haben, werden von der Masse ausgeschlossen.

Waldshut, den 9. Februar 1865.

Großh. bad. Amtsgericht.  
M a r t i n.

vd. W. A. de.

Zr.129. Nr. 3178. Raftatt. (Ausführungskennntnis.) In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Verlassenschaftsmasse des Markus Weiler von Kuppenheim, Forderung und Vorzugrecht betr., werden alle diejenigen, welche in der auf heute anberaumten Liquidationstag ihre Forderungen anzumelden unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

So geschehen Raftatt, den 22. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Stein.

Zr.116. Nr. 1851. Sinsheim. (Arrestverfügung und Vorladung.) In Sachen Johann Adam Streib von Helmstadt gegen Moses Kaufmann von Reidenstein, Forderung und Sicherheitsarrest betr., hat der Kläger vorgetragen: Der Beklagte habe ihm den 17. v. M. ein Rind abgekauft für 77 fl. und sich indeß nichtig gemacht, ohne ihn zu bezahlen.

Er stellt das Gesuch um Arrest auf das Guthaben des Beklagten bei Ludwig Hef von Barga, Gustav Schweizer von Wollenberg, und Friedrich Barth jung von Hüffenhardt, und um Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 77 fl.

Auf Grund der vorgelegten Bescheinigungen ist der beantragte Arrest verfügt worden, und wird nunmehr Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Freitag den 31. März d. J., Vormittags 8 Uhr,

angeordnet, wozu der als flüchtig betrachtete Beklagte mit der Aufforderung vorgeladen wird, sich auf die Klage vernehmen zu lassen, widrigenfalls das Thatsächliche derselben für zugestanden angenommen, er mit seinen Einreden in der Hauptsache sowie als mit jenen gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen und nach dem Gesuche der Klage erkannt würde, soweit dasselbe in Rechten begründet ist.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, längstens in der Tagfahrt einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse an Eröffnungsstätt an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.119. Nr. 1852. Sinsheim. (Arrestverfügung und Vorladung.) In Sachen Ludwig Barth von Obergimpert gegen Moses Kaufmann von Reidenstein, Forderung und Sicherheitsarrest betr., hat der Kläger vorgetragen: Der Beklagte, der ihm ein Darlehen von 100 fl., nebst 5 Proz. Zins hieraus vom 30. Juli 1864 an schulde, sei flüchtig geworden. Er stellt deshalb das Gesuch um Arrest auf ein Guthaben des Beklagten bei Johann Baumbusch von Obergimpert und um Verurteilung desselben. Auf Grund der vorgelegten Bescheinigungen ist der beantragte Arrest verfügt worden, und wird nunmehr Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf

Freitag den 31. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

angeordnet, wozu der als flüchtig betrachtete Beklagte mit der Aufforderung vorgeladen wird, sich auf die Klage vernehmen zu lassen, widrigenfalls das Thatsächliche derselben für zugestanden angenommen, er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen und nach dem Gesuche der Klage erkannt würde, soweit dasselbe in Rechten begründet ist.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, längstens in der Tagfahrt einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse an Eröffnungsstätt an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.121. Nr. 1853. Sinsheim. (Arrestverfügung und Vorladung.) In Sachen Georg Geil von Hüffenhardt gegen Moses Kaufmann von Reidenstein, Forderung und Sicherheitsarrest betr., hat der Kläger vorgetragen: Der Beklagte habe ihm am 16. v. M. einen Stier für 66 fl. abgekauft und sich indeß nichtig gemacht, ohne ihn zu bezahlen. Er stellt das Gesuch um Arrest auf das Guthaben des Beklagten bei Ludwig Hef in Barga, Gustav Schweizer in Wollenberg, Friedrich Barth jung von Hüffenhardt, und Paul Fuß in Obergimpert, und um Arrest auf die Eigenschaften des Beklagten in der Gemarkung Obergimpert, sowie um Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 66 fl.

Auf Grund der vorgelegten Bescheinigungen ist der beantragte Arrest verfügt worden, und wird nunmehr Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Freitag den 31. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

angeordnet, wozu der als flüchtig betrachtete Beklagte mit der Aufforderung vorgeladen wird, sich auf die Klage vernehmen zu lassen, widrigenfalls das Thatsächliche derselben für zugestanden angenommen, er mit seinen Einreden in der Hauptsache sowohl als mit jenen gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen, und nach dem Gesuche der Klage erkannt würde, soweit dasselbe in Rechten begründet ist.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, längstens in der Tagfahrt einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse an Eröffnungsstätt an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.120. Nr. 1854. Sinsheim. (Arrestverfügung und Vorladung.) In Sachen Peter Hahr vom Immelshäuserhof gegen Moses Kaufmann und Wolf Jakob von Reidenstein, Forderung und Sicherheitsarrest betr., hat der Kläger vorgetragen: Der Beklagte habe ihm am 16. v. M. einen Stier für 66 fl. abgekauft und sich indeß nichtig gemacht, ohne ihn zu bezahlen. Er stellt deshalb das Gesuch um Arrest auf einen Stier, den der Beklagte Moses Kaufmann bei Pächter Rles auf dem Neubaus eingekauft habe, und um Verurteilung des Beklagten Moses Kaufmann zur Zahlung von 46 fl. nebst Verzugszinsen vom Klage tag an.

Auf Grund der vorgelegten Bescheinigungen ist der beantragte Arrest verfügt worden, und wird nunmehr Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Freitag den 31. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

angeordnet, wozu der als flüchtig betrachtete Beklagte Moses Kaufmann mit der Aufforderung vorgeladen wird, sich auf die Klage vernehmen zu lassen, wi-

drigenfalls das Thatsächliche derselben für zugestanden angenommen, er mit seinen Einreden in der Hauptsache sowohl, als mit jenen gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen, und nach dem Gesuche der Klage erkannt würde, soweit dasselbe in Rechten begründet ist.

Zugleich wird dem Beklagten Moses Kaufmann aufgegeben, längstens in der Tagfahrt einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse an Eröffnungsstätt nur an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.117. Sinsheim. (Arrestverfügung und Vorladung.) In Sachen Bürgermeister Mich. Senges von Hilsbach gegen Moses Kaufmann von Reidenstein, Forderung und Sicherheitsarrest betr., hat der Kläger vorgetragen: Der Beklagte habe ihm am 16. v. M. eine Kuh für 153 fl. 42 kr. abgekauft, ihm jedoch nur einen Gulden bezahlt und sich indeß nichtig gemacht. Er stellt deshalb das Gesuch um Arrest auf das Guthaben des Beklagten bei Ludwig Hef in Barga, Gustav Schweizer in Wollenberg, Friedrich Barth jg. in Hüffenhardt, und Paul Fuß in Obergimpert, und um Arrest auf die Eigenschaften des Beklagten in der Gemarkung Obergimpert, sowie um Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 152 fl. 42 kr.

Auf Grund der vorgelegten Bescheinigungen ist der beantragte Arrest verfügt worden, und wird nunmehr Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Freitag den 31. März d. J., Vormittags 8 Uhr,

angeordnet, wozu der als flüchtig betrachtete Beklagte mit der Aufforderung vorgeladen wird, sich auf die Klage vernehmen zu lassen, widrigenfalls das Thatsächliche derselben für zugestanden angenommen, er mit seinen Einreden in der Hauptsache sowohl als mit jenen gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen, und nach dem Gesuche der Klage erkannt würde, soweit dasselbe in Rechten begründet ist.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, längstens in der Tagfahrt einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse an Eröffnungsstätt an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.118. Sinsheim. (Arrestverfügung und Vorladung.) In Sachen Bürgermeister Fried. Wagenbach von Siegelbach gegen Moses Kaufmann von Reidenstein, Forderung und Arrest betr., hat der Kläger vorgetragen: Der Beklagte habe ihm den 17. v. M. ein Rind für 70 fl. abgekauft, habe ihm nur 40 fl. bezahlt, und sei indeß flüchtig geworden. Er stellt das Gesuch um dinglichen Arrest auf die Eigenschaften des Beklagten in der Gemarkung Obergimpert und um Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 30 fl.

Auf Grund der vorgelegten Bescheinigungen ist der beantragte Arrest verfügt worden, und wird nunmehr Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Freitag den 31. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

angeordnet, wozu der als flüchtig betrachtete Beklagte mit der Aufforderung vorgeladen wird, sich auf die Klage vernehmen zu lassen, widrigenfalls das Thatsächliche derselben für zugestanden angenommen, er mit seinen Einreden in der Hauptsache sowohl als mit jenen gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen, und nach dem Gesuche der Klage erkannt würde, soweit dasselbe in Rechten begründet ist.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, längstens in der Tagfahrt einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse an Eröffnungsstätt nur an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.114. Nr. 1857. Sinsheim. (Vedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Heinrich Reichardt von Rappenaun als Vormund der Elise Reichardt vom Walsdorf gegen Moses Kaufmann von Reidenstein, wegen Forderung von 333 fl. 20 kr., nebst 5 Proz. Zins aus 2000 fl. vom 9. Oktober 1863 an Darlehen vom Jahr 1863.

Der Beklagte wird angewiesen, entweder den Kläger zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen 14 Tagen zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht dem Beklagten an Eröffnungsstätt, und wird demselben aufgegeben, innerhalb 14 Tagen einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse nur an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.115. Nr. 1858. Sinsheim. (Vedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Gutspächter D. Schmutz in Rappenaun gegen Moses Kaufmann und Wolf Jakob von Reidenstein, wegen Forderung von 134 fl. 42 kr., aus Kauf vom 28. Dezember 1864, nebst 5 Proz. Zinsen von diesem Tage an.

Der Beklagte wird angewiesen, entweder den Kläger zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen vierzehn Tagen zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht dem Beklagten an Eröffnungsstätt, und wird demselben aufgegeben, innerhalb 14 Tagen einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse nur an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.111. Nr. 1863. Sinsheim. (Vedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Bürgermeister Wagentach von Siegelbach gegen Moses Kaufmann von Reidenstein, wegen Forderung von 30 fl. Kaufschillingsschuld für einen Stier vom 17. Januar 1865.

Der Beklagte wird angewiesen, entweder den Kläger zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen vierzehn Tagen zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht dem Beklagten an Eröffnungsstätt, und wird demselben aufgegeben, innerhalb 14 Tagen einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse nur an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.113. Nr. 1862. Sinsheim. (Vedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Seligmann Würthemer von Mühlzheim gegen Moses Kaufmann von Reidenstein, wegen Forderung von 130 fl. Darlehen, nebst 5 Proz. Zins vom 13. Oktober 1864, und 220 fl. aus Kauf, nebst 5 Proz. Zins vom 21. Dezember 1864 an.

Der Beklagte wird angewiesen, entweder den Kläger zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen vierzehn Tagen zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht dem Beklagten an Eröffnungsstätt, und wird demselben aufgegeben, innerhalb 14 Tagen einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse nur an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.111. Nr. 1863. Sinsheim. (Vedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Bürgermeister Wagentach von Siegelbach gegen Moses Kaufmann von Reidenstein, wegen Forderung von 30 fl. Kaufschillingsschuld für einen Stier vom 17. Januar 1865.

Der Beklagte wird angewiesen, entweder den Kläger zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen vierzehn Tagen zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht dem Beklagten an Eröffnungsstätt, und wird demselben aufgegeben, innerhalb 14 Tagen einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse nur an die Gerichtstafel angehängt werden.

und Erkenntnisse nur an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.109. Nr. 1859. Sinsheim. (Vedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Salomon Gilmann von Hüffenhardt gegen Moses Kaufmann von Reidenstein, wegen Forderung von 51 fl. 12 kr., aus Kauf vom August v. J., nebst 5 Proz. Zins vom 1. September v. J.

Der Beklagte wird angewiesen, entweder den Kläger zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen vierzehn Tagen zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht dem Beklagten an Eröffnungsstätt, und wird demselben aufgegeben, innerhalb 14 Tagen einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse nur an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.110. Nr. 1860. Sinsheim. (Vedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Friedrich Bed von Siegelbach gegen Handelsmann Moses Kaufmann von Reidenstein, wegen Forderung von 30 fl. aus Kauf vom 17. Januar 1865.

Der Beklagte wird angewiesen, entweder den Kläger zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen vierzehn Tagen zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht dem Beklagten an Eröffnungsstätt, und wird demselben aufgegeben, innerhalb 14 Tagen einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse nur an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.108. Nr. 1861. Sinsheim. (Vedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Ludwig Barth von Obergimpert gegen Moses Kaufmann von Reidenstein, wegen Forderung von 100 fl. Darlehen vom Jahr 1864, nebst 5 Proz. Zins vom 30. Juni 1864.

Der Beklagte wird angewiesen, entweder den Kläger zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen vierzehn Tagen zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht dem Beklagten an Eröffnungsstätt, und wird demselben aufgegeben, innerhalb 14 Tagen einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse nur an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.108. Nr. 1861. Sinsheim. (Vedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Ludwig Barth von Obergimpert gegen Moses Kaufmann von Reidenstein, wegen Forderung von 100 fl. Darlehen vom Jahr 1864, nebst 5 Proz. Zins vom 30. Juni 1864.

Der Beklagte wird angewiesen, entweder den Kläger zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen vierzehn Tagen zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht dem Beklagten an Eröffnungsstätt, und wird demselben aufgegeben, innerhalb 14 Tagen einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse nur an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.113. Nr. 1862. Sinsheim. (Vedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Seligmann Würthemer von Mühlzheim gegen Moses Kaufmann von Reidenstein, wegen Forderung von 130 fl. Darlehen, nebst 5 Proz. Zins vom 13. Oktober 1864, und 220 fl. aus Kauf, nebst 5 Proz. Zins vom 21. Dezember 1864 an.

Der Beklagte wird angewiesen, entweder den Kläger zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen vierzehn Tagen zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht dem Beklagten an Eröffnungsstätt, und wird demselben aufgegeben, innerhalb 14 Tagen einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse nur an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.111. Nr. 1863. Sinsheim. (Vedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Bürgermeister Wagentach von Siegelbach gegen Moses Kaufmann von Reidenstein, wegen Forderung von 30 fl. Kaufschillingsschuld für einen Stier vom 17. Januar 1865.

Der Beklagte wird angewiesen, entweder den Kläger zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen vierzehn Tagen zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht dem Beklagten an Eröffnungsstätt, und wird demselben aufgegeben, innerhalb 14 Tagen einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse nur an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.111. Nr. 1863. Sinsheim. (Vedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Bürgermeister Wagentach von Siegelbach gegen Moses Kaufmann von Reidenstein, wegen Forderung von 30 fl. Kaufschillingsschuld für einen Stier vom 17. Januar 1865.

Der Beklagte wird angewiesen, entweder den Kläger zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen vierzehn Tagen zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht dem Beklagten an Eröffnungsstätt, und wird demselben aufgegeben, innerhalb 14 Tagen einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse nur an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Eröffnungsstätt nur an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.112. Nr. 1864. Sinsheim. (Vedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Wolf Jakob von Reidenstein gegen Moses Kaufmann von da, wegen Forderung von 361 fl. aus Darlehen vom Dezember 1864, nebst Verzugszinsen.

Der Beklagte wird angewiesen, entweder den Kläger zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen vierzehn Tagen zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht dem Beklagten an Eröffnungsstätt, und wird demselben aufgegeben, innerhalb 14 Tagen einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse nur an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.107. Nr. 1865. Sinsheim. (Vedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen David Kaufmann von Obergimpert gegen Moses Kaufmann von Reidenstein, wegen Forderung von 124 fl. 21 fr. aus Geschäftsführung vom Jahr 1865.

Der Beklagte wird angewiesen, entweder den Kläger zu befriedigen, oder, wenn er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlangen will, dieses binnen vierzehn Tagen zu erklären, widrigenfalls auf klägerisches Anrufen die Forderung für zugestanden erklärt werden wird.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht dem Beklagten an Eröffnungsstätt, und wird demselben aufgegeben, innerhalb 14 Tagen einen hier wohnenden Zustellungsgehaltbar aufzustellen, widrigenfalls die weiteren Verfügungen und Erkenntnisse nur an die Gerichtstafel angehängt werden.

Sinsheim, den 18. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

Zr.233. Nr. 254. Freiburg. (Versäumnungserkenntnis.) In Sachen der Ehefrau des Michael Kramer, Elisabetha, geb. Muri, von Bremgarten, gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wird, unter Ausspruch der Versäumnungserkenntnis, zu Recht erkannt: Die zwischen Elisabetha Muri und ihrem Ehemann Michael Kramer bestandene Gütergemeinschaft sei für aufgelöst zu erklären, und unter Befreiung des Beklagten in die Kosten das Vermögen der Klägerin von jenem des beklagten Ehemannes abzulösen.

Dies wird zur Kenntnismahme der Gläubiger bekannt gemacht.

Freiburg, den 10. Februar 1865.  
Großh. Kreis- und Hofgericht.  
Zivilkammer.  
Hildebrandt.  
Heinsheimer.

Zr.96. Nr. 3152. Raftatt. (Versäumnungserkenntnis.) Nachdem in Folge der öffentlichen Aufforderung vom 31. Oktober v. J. weder dingliche Rechte, noch lehenrechtliche oder fiduciarische Ansprüche geltend gemacht worden sind, werden solche gegenüber dem Befizer für erloschen erklärt.

Raftatt, den 22. Februar 1865.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Stein.

Zr.93. Raftatt. (Erbborsabung.) Johann Georg Bed von Schmieheim, welcher sich vor etwa 12 Jahren nach Amerika begeben hat, und dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hiemit zur Erbschaft auf Ableben seiner Mutter, der Jakob Bed's Wittwe, Anna Maria, geb. Schrauer, von Schmieheim, mit Befreiung

der drei Monaten mit dem Bedenken vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Erbschaft lediglich demnach zugewiesen werden würde, welchen sie zustäme, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Mahlberg, den 16. Februar 1865.  
Der großh. Notar  
Ad. Wegold.

Zr.91. Endingen. (Erbborsabung.) Norbert Müller von Fochheim, welcher im Spätjahr 1863 nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird andurch aufgefordert, sich zur Erbschaft seines verstorbenen Vaters David Müller

binnen 3 Monaten um so gewisser dahier zu melden, als sonst solche lediglich denjenigen würde zugewiesen werden, welche sie erhalten würden, wenn der Vordeladene zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Endingen, den 27. Februar 1865.  
Der großh. Notar  
K. Bed.

Zr.98. U.B. Nr. 51/16. Rothweil. (Erbborsabung.) Der angehlich im Jahr 1854 nach Nordamerika ausgewanderte Johann Mattmüller von Königshausen, welcher zur Erbschaft seines am 2. November 1864 zu Königshausen verlebten Vaters, des Decker- und Landwirts Johann Jakob Mattmüller von da, berufen ist, wird, weil sein Aufenthalt unbekannt ist, andurch unter Anderräumung einer Frist von

drei Monaten mit dem Bedenken zur Erbschaft seines genannten Vaters vorgeladen, daß im Nichterscheinensfalle die Erbschaft lediglich denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zustäme, wenn er, der Vordeladene, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Rothweil, den 24. Februar 1865.  
Der großh. Distriktnotar  
L. Killy.